

Diese Ladung ist mitzubringen !

Aktenzeichen 13 HV 57/15z

Ladung des(der) Beschuldigten zur Hauptverhandlung

Strafsache

gegen Henricus Anton Marie Weebers
wegen § 111/1 und 2 iVm § 117 Abs 2 StGB
Zeit: 2. Juni 2015
Ort: Landesgericht Steyr, Saal 1, 2. Stock
Strafantrag vom 31.3.2015

Sie sollen sich vor diesem Gericht als Beschuldigte(r) verantworten und werden daher ersucht, sich zu der für die oben angeführte Zeit am genannten Ort festgesetzten **Hauptverhandlung** einzufinden. Eine Ausfertigung des Strafantrages ist angeschlossen. Beachten Sie bitte die Rechtsbelehrung.

Landesgericht Steyr, am 30.4.2015

Rechtsbelehrung

1. Es steht Ihnen jederzeit frei, eine(n) Rechtsanwalt(-anwältin) oder eine(n) andere(n) **Verteidiger(in)** zu bestellen, der (die) in der Verteidigerliste eines Oberlandesgerichtes eingetragen ist.
2. Sie können beantragen, daß Ihnen ein(e) Verteidiger(in) **beigegeben** wird, dessen (deren) **Kosten Sie nicht zu tragen haben**, wenn Sie außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie zu einer **einfachen Lebensführung** notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen (Verfahrenshilfe).
3. Sie haben die zur Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel **mitzubringen** oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß Sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können.
4. Bleiben Sie der Hauptverhandlung fern, so wird entweder in Ihrer **Abwesenheit verhandelt** und das Urteil gefällt oder Sie werden durch die Polizei bzw. Gendarmerie **sofort vorgeführt**. Wenn die Hauptverhandlung vertagt werden muß, werden Sie zur nächsten Hauptverhandlung vorgeführt. In diesem Fall haben Sie die **Kosten** der vereitelten Hauptverhandlung **zu ersetzen**.
5. Sie können den **Ausschluß der Öffentlichkeit** der Hauptverhandlung verlangen, wenn kein gerichtliches Vorverfahren stattgefunden hat.

Parteien- vernehmung	Auch wenn Sie eine Verteidigerin/einen Verteidiger haben, ist Ihre persönliche Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung erforderlich.
Säumnisfolgen	Bleiben Sie der Hauptverhandlung fern, so werden Sie durch die Kriminalpolizei sofort vorgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch in Ihrer Abwesenheit verhandelt und das Urteil gefällt werden. Wenn aufgrund Ihrer Abwesenheit die Hauptverhandlung vertagt werden muss, werden Sie zur nächsten Hauptverhandlung durch die Kriminalpolizei vorgeführt. In diesem Fall haben Sie die durch Ihre Abwesenheit verursachten Kosten zu ersetzen.
Verteidigung	Es steht Ihnen jederzeit frei, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine andere Verteidigerin/einen anderen Verteidiger zu bestellen.
Verfahrenshilfe	Sie können beantragen, dass Ihnen eine Verteidigerin/ein Verteidiger beigegeben wird, deren/dessen Kosten Sie nicht oder nur zum Teil in Form eines Pauschalbeitrages zu tragen haben, wenn Sie außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen. Verfahrenshilfe ist Ihnen zu gewähren, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist, und zwar jedenfalls 1. in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 61 (1) StPO); 2. wenn Sie blind, gehörlos, stumm, auf eine andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen; 3. für das Rechtsmittelverfahren aufgrund einer Anmeldung einer Berufung; 4. bei schwieriger Sach- und Rechtslage.
Beweisanträge	Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, dass sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig beschafft werden können. Beantragen Sie die Vorladung von Zeuginnen/Zeugen oder Sachverständigen, die nicht bereits nach dem Strafantrag vorzuladen sind, so haben Sie dies so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Liste der zu Vernehmenden der Anklägerin/dem Ankläger spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden kann. Im Antrag sind auch die Tatsachen und Punkte, worüber die Zeuginnen/Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen, anzugeben. Weiters können Sie andere Beweise beantragen, die nicht bereits nach dem Strafantrag aufzunehmen sind. Dabei haben Sie den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass die Beweisaufnahme noch zum Termin der Hauptverhandlung vorgenommen werden kann und den Antrag in so vielen Ausfertigungen einzubringen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann (§ 222 (1) StPO).
Haft	Ab dem Einbringen der Anklage finden Haftverhandlungen von Amts wegen nicht mehr statt. Sollten Sie sich in Haft befinden und einen Enthaftungsantrag stellen, wäre - wenn über Ihren Antrag nicht ohne Verzug in der Hauptverhandlung erkannt werden kann - eine gesonderte Haftverhandlung durchzuführen.
Ausschluss der Öffentlichkeit	Sie können vor Erörterung Ihres persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches den Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verlangen.
Anschrift	Die aktuellen Detaildaten des Gerichts und einen Anfahrtsplan finden Sie im Internet unter www.justiz.gv.at -> E-Government -> Behördenliste.
Waffenverbot	Bitte beachten Sie das allgemeine Waffenverbot in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen.
Sicherheits- kontrolle	Bitte beachten Sie, dass es bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich des Amtsgebäudes zu Wartezeiten kommen kann.



STRAFANTRAG

Die Staatsanwaltschaft Steyr beantragt beim Landesgericht Steyr die Bestrafung

des	Henricus Anton Marie WEEBERS
	Staatsangehörige der Niederlande
geb. am	13.06.1948 in Voorburg/Niederlande

Tathandlung:

Henricus Anton Marie WEEBERS habe in Steyr, Linz und bundesweit jedenfalls im Zeitraum von 01.08.2014 bis 05.11.2014 dadurch, dass er durch Veröffentlichungen auf der von ihm betriebenen Homepage „<http://bananenrepublik-österreich.at>“ im Zusammenhang mit Entscheidungen des BI-Senates über Fortführungsanträge zu 24 BI 5/09w und 25 BI 16/11y je des Landesgerichtes Linz Dr. Klaus Peter BITTMANN sei unter anderem „ein erbärmlicher Skandalrichter“, „lüge“, „beuge Recht“ und sei „respektlos gegenüber der Demokratie und den Grundrechten“, sohin auf eine Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, Dr. Klaus Peter BITTMANN einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen beziehungsweise eines unehrenhaften oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Vergehen:

Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 iVm § 117 Abs 2 StGB

Beweismittel:

Gemäß § 252 Abs. 2 StPO: Verlesung des Abschlussberichtes, der polizeilichen Untersuchungsergebnisse und der Strafregistrauskunft.

Staatsanwaltschaft Steyr
Steyr, am 31. März 2015
EStA Mag. Andreas Pechatschek

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG